

(2) Die Kosten der Tropentauglichkeitsuntersuchungen, der Zwischen- und Nachuntersuchungen einschließlich der Nebenkosten (Arbeitsausfall, Fahrgeld) der im dienstlichen Auftrag Reisenden hat der Betrieb, in dessen Auftrag die Reise durchgeführt wird, zu tragen.

(3) Die Impfungen, einschließlich der Untersuchung auf Impffähigkeit, die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, die Ausstellung des internationalen Impfpasses sowie die Ausgabe des Merkblattes über den Gesundheitsschutz in den Tropen und Subtropen erfolgen unentgeltlich.

(4) Die Kosten für die prophylaktischen Medikamente trägt auch“ für Reisende gemäß § 2 Abs. 2 die Sozialversicherung.

§14

Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten

Bei erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten finden das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49)

und der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242, Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827) sowie die zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung.

§15

Maßnahmen des Gesundheitsschutzes in den Zuständigkeitsbereichen mit eigenen Medizinischen Diensten

Zentrale staatliche Organe, die über einen eigenen Medizinischen Dienst verfügen, betreuen die von ihnen in das tropische und subtropische Ausland zu delegierenden Personen in eigenen Untersuchungs- und Impfstellen für Auslandsreisende, entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung und der dazu erlassenen Anweisungen.

§16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1973

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 717 vom 13. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 717 vom 28. Februar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 718 vom 19. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 718 vom 7. März 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,

501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.